

Zu BASS 13-33 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK) Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulrei- fe) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG); Änderung Anlage B

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 23.03.2021 - 313-6.03.01.03-159131

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und
Forschung vom 19.06.2000 (BASS 13-33 Nr. 1.2)

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage B werden wie folgt ge-
ändert:

1. Der Nummer 2 zu § 2 wird folgender Absatz angefügt:
„In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 werden Praktika mindes-
tens im Umfang der entsprechenden Maßgabe des Bildungsplans absol-
viert. Über die zeitliche Verteilung entscheidet die Schule. Die Schule ist
für die Durchführung und Bewertung des Praktikums verantwortlich. Bei
Vorlage eines Arbeitsvertrags in den Bildungsgängen gemäß § 2 Num-
mer 3 erfolgt die Ausbildung in praxisintegrierter Organisationsform. Die
unterschiedlichen Modelle der praxisintegrierten Organisationsform sind
in der Handreichung „Organisationsmodelle der Praxisintegrierten Ber-
ufsfachschule gemäß APO-BK Anlage B 3“ dargestellt. Von Berufskol-
legs realisierte Organisationsmodelle, die von den in der Handreichung
dargestellten abweichen, sind der Oberen Schulaufsicht anzuzeigen. Die
in der Handreichung aufgeführten Organisationselemente des Prakti-
kums sind in diesem Falle zu adaptieren.“

2. Die Verwaltungsvorschriften zu § 4 werden wie folgt geändert:
Dem Wortlaut wird folgende Nummer 4.2 zu Absatz 2 angefügt:

„4.2 zu Absatz 2

Das Praktikum ist auf den Zeugnissen mit einer Note auszuweisen.“

Der bisherige Wortlaut wird Nummer 4.1 zu Absatz 1.

3. Der Nummer 5.4 zu § 5 Absatz 4 wird folgende Nummer 5.3 zu Absatz
3 vorangestellt:

„5.3 zu Absatz 3

Die Aufnahme in die praxisintegrierte Organisationsform in den Bildungs-
gängen gemäß § 2 Nummer 3 setzt ferner den Nachweis eines Ausbil-
dungsvertrages voraus.“

4. Die Nummer 6.2 zu § 6 Absatz 2 Anlage wird eingefügt:

„**VV zu § 6**

6.2 zu Absatz 2

Die Note für die fachpraktischen Anteile wird gemäß § 8 Erster Teil ermit-
telt. Beurteilungsbereiche für die Bewertung der mindestens zwei Prakti-
kumsbesuche durch die Lehrkräfte der Schule sind die Teilleistungen
schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion von pädago-
gischen Angeboten, die im Verhältnis 1:3:1 gewichtet werden. Eine Ab-
weichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies un-
ter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Festlegung der
Leistung für das Praktikum erfolgt auf Grundlage der Bewertungshinwei-
se des Qualitätsmanagement-Handbuchs sowie unter Berücksichtigung
der schriftlichen Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Prak-
tikumsstelle. Außerdem muss eine grundsätzliche Aussage zur Eignung
getroffen werden.“

5. Der Nummer 9.6 zu § 9 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 ist eine Wiederholung nur
in derselben Organisationsform möglich.“

6. Anlage B 5 wird wie folgt geändert:

Auf Seite 2 wird nach dem Satz „Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bil-
dungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von ____ Wochen absol-
viert.“ der Satz „Dieses wurde mit der Note ____ bewertet.“ eingefügt.

7. Anlage B 7 wird wie folgt geändert:

Auf Seite 2 wird nach dem Satz „Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bil-
dungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von ____ Wochen absol-
viert.“ der Satz „Dieses wurde mit der Note ____ bewertet.“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am 01.08.2021 in Kraft.